

Vereinbarung nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 BBesG in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) und nach § 4 Anwärtersonderzuschlagsverordnung (AnwSZV)

Zwischen

dem Ministerium für Finanzen und Energie  
des Landes Schleswig-Holstein  
für die Landesregierung

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordmark

andererseits

wird vereinbart, nachstehenden Text zum Inhalt eines Runderlasses des Ministeriums der Finanzen und Energie an die obersten Landesbehörden zu machen:

**„Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 BBesG in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) i.d.F. vom 11. Juli 1997 (GMBI. S. 314) und nach § 4 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (AnwSZV)**

Nach Feststellung des Landesrechnungshofs erfolgt die Rückforderung von Anwärterbezügen in der Landesverwaltung bisher nach uneinheitlichen Zuständigkeitsabgrenzungen und Verfahrensabläufen. So werden z.B. Leistungsbescheide teilweise von der ausbildenden Beschäftigungsbehörde, teilweise vom Landesbesoldungsamt erstellt.

Im Interesse der notwendigen Vereinheitlichung bitte ich, künftig allgemein wie folgt zu verfahren:

## Zuständigkeit

15

Die Ausbildungsbehörden sind zuständig für

- die Unterrichtung der Anwärterinnen und Anwärter über Auflagen und Verpflichtungen nach Nr. 59.5 BBesGVwV und § 3 AnwSZV
- die schriftliche Festsetzung der Auflagen und Verpflichtungen
- die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen
- die Rückforderung der Anwärterbezüge bei Nichteinhaltung der Auflagen und Verpflichtungen einschließlich des Verzichts auf die Rückforderung in den Fällen der Nr. 59.5.5 BBesGVwV und des Absehens von der Rückforderung wegen unzumutbarer Härte oder aus Billigkeitsgründen.

Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung der Anwärterin oder des Anwärters bei weiterer Verwendung im öffentlichen Dienst innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung. Bei Wechsel der Behörde unterrichtet die jeweils abgebende Behörde die aufnehmende Stelle über die Auflagen und Verpflichtungen und bittet diese um die Unterrichtung der Ausbildungsbehörde im Falle des späteren Ausscheidens oder der weiteren Versetzung der Beamtin oder des Beamten innerhalb der Mindestbleibezeit von 5 Jahren. Die abgebende Behörde informiert auch die Ausbildungsbehörde. Diese prüft bis zum Ablauf der Mindestbleibezeit weiterhin die Erfüllung der Auflagen.

Im Rückforderungsfall ist die Rückforderung durch einen Rückforderungsbescheid (Leistungsbescheid) der Ausbildungsbehörde geltend zu machen. Dabei sind insbesondere §§ 87 und 109 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) zu beachten. Der (ehemaligen) Beamtin oder dem (ehemaligen) Beamten wird gemäß § 87 LVwG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Rückforderung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dazu gehört die Information über den Zeitraum der Gewährung der Anwärterbezüge sowie die Höhe und Zusammensetzung des zurückzuzahlenden Betrages (nach den Angaben des Landesbesoldungsamtes). Die oder der Betroffene wird zugleich auf die Möglichkeit einer Billigkeits- bzw. Härtefallentscheidung hingewiesen. In belastende Bescheide ist aufzunehmen, wie die getroffene Entscheidung begründet wird.

Wird auf die Rückzahlung verzichtet, ist der (ehemaligen) Beamtin oder dem (ehemaligen) Beamten auch hierüber ein Bescheid zu erteilen.

Der Rückforderungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen

Sobald er rechtskräftig ist, erteilt die für den Bescheid zuständige Behörde eine förmliche Annahmeanordnung gegenüber der Landesbezirskasse und entscheidet erforderlichenfalls später auch über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlaß nach § 59 LHO.

Die LBK hat ggf. die Vollstreckung der Rückforderung zu betreiben. Das Landesbesoldungsamt wird in Rückforderungsfällen nur noch für Auskünfte über die Höhe des zurückzufordernden Betrages eingeschaltet.

### Rechtsanwendung

#### 1. Mindestbleibeverpflichtung nach der Ausbildung

##### 1.1 Rückforderung bei Rückkehr in den öffentlichen Dienst nach vorherigem vorzeitigem Ausscheiden

Zweck der Auflage einer Mindestbindungsdauer von 5 Jahren nach Abschluß der Ausbildung ist die Erlangung voll verwertbarer Dienstleistungen für den Dienstherrn bzw. den öffentlichen Dienst allgemein als Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die Ausbildung finanziert hat, ohne seinerseits während der Ausbildungszeit voll verwertbare Leistungen durch die Anwärtlerin oder den Anwärter erhalten zu haben. Kehrt die zunächst vorzeitig ausgeschiedene Nachwuchsbeamtin oder der zunächst vorzeitig ausgeschiedene Nachwuchsbeamte innerhalb des in der Auflage genannten Zeitraums in den öffentlichen Dienst zurück, kann der Zweck der Auflage ganz oder teilweise noch durch die folgende Dienstzeit erfüllt werden.

Ich bitte daher, künftig wie folgt zu verfahren:

Kehrt die ehemalige Anwärtlerin oder der ehemalige Anwärter innerhalb der Mindestbleibezeit von 5 Jahren nach einem vorzeitigem Ausscheiden in den öffentlichen Dienst zurück, werden die Anwärterbezüge nicht zurückgefordert; vielmehr wird die Mindestbindungsdauer um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Schon zurückgezahlte Anwärterbezüge werden wieder erstattet.

Bei Rückkehr nach Ablauf der Mindestbleibezeit verbleibt es bei der Rückforderung.

Wird die Beamtin oder der Beamte wieder eingestellt, nachdem gemäß Nr. 59.5.5 Buchst. d BBesGVwV bedingt auf die Rückforderung von Teilen der Anwärterbezüge verzichtet worden war, sie oder er aber das Studium oder ein anschließendes Refe-

rendariat nicht zum Abschluß gebracht hat, werden die bedingt belassenen Bezüge nicht zurückgefordert; vielmehr wird die Mindestbindungsdauer um die Zeit der Unterbrechung verlängert.

## 1.2 Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nicht dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, wirken sich nicht mindernd auf den Rückforderungsanspruch nach Nr. 59.5.2 BBesGVwV oder § 4 AnwSZV aus, weil eine Ermäßigung des Rückzahlungsbetrages nur für jedes volle geleistete Dienstjahr in Betracht kommt. Die Mindestbindungsdauer verlängert sich daher um Zeiten einer solchen Beurlaubung.

Zeiten eines Erziehungsurlaubs und einer Freistellung zum Grundwehr- oder Zivildienst gelten als geleistete Dienstzeiten im Sinne der Mindestbindungsdauer.

Eine Teilzeitbeschäftigung verlängert die Mindestbindungsdauer nicht.

## 2. Verzicht auf die Rückforderung wegen unzumutbarer Härte oder aus Billigkeitsgründen

Bei der Entscheidung, ob von der Rückforderung von Anwärterbezügen ganz oder teilweise wegen einer unzumutbaren Härte (Nr. 59.5.2 Ziff. 1 letzter Satz BBesGVwV) oder aus Billigkeitsgründen (§ 4 Abs. 2 AnwSZV) abgesehen werden sollte, sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Falls nur die augenblicklichen Verhältnisse eine Rückzahlung (auch in Raten) unzumutbar erscheinen lassen, sollte kein endgültiger Rückforderungsverzicht erfolgen, sondern der Anspruch begründet und danach gestundet werden. Das kommt insbesondere dann in Frage, wenn eine ehemalige Anwärterin oder ein ehemaliger Anwärter zwischenzeitlich ein neues Ausbildungsverhältnis eingegangen ist oder sonstige Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, daß sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bessern werden. Wegen der Verzinsung bei einer Stundung ist zu beachten, daß zwar in der Regel eine Verzinsung von Rückforderungsansprüchen nicht vorgesehen ist (Nr. 12.2.23 BBesGVwV), nach Rechtskraft des Leistungsbescheides soll eine Stundung (einschl. Einräumung von Ratenzahlungen) von Ansprüchen aber nur gegen angemessene Verzinsung erfolgen (§ 59 Abs. 1 Ziff. 1 LHO).

### 3. Bedingter Verzicht auf Rückforderung bei Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums

Nach Nr. 59.5.5 Buchst. d BBesGVwV soll auf die Rückforderung von Anwärterbezügen unter bestimmten Bedingungen verzichtet werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Befähigung für eine andere Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes zu erlangen. Nicht erfaßt ist damit das Studium an einer „verwaltungsinternen (Beamten-) Fachhochschule“. Ich bitte, schon in der Entscheidung über den bedingten Rückforderungsverzicht die Rückzahlungspflicht nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach festzustellen und der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten mitzuteilen. Hiermit sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit nicht bis zum Ende des Studiums gewartet werden. Der vor Aufnahme des Studiums zu erlassende rechtsmittelfähige Bescheid soll enthalten

- die Feststellung der Rückzahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach,
- den Ausspruch des bedingten Verzichts auf die Rückforderung unter den Bedingungen der Nr. 59.5.5 Buchst. d Satz 1 BBesGVwV,
- die Stundung des Rückforderungsanspruchs bis zum endgültigen Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen.

Die Überwachung des Werdegangs der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten während des Studiums - und ggf. während eines sich anschließenden Vorbereitungsdienstes - durch die ursprüngliche Ausbildungsbehörde soll sich generell auf die Einhaltung der Bedingungen nach Nr. 59.5.5 Buchst. d BBesGVwV beschränken. Es soll die Vorlage der Studienbescheinigung für das erste Semester gefordert, die Anzeige einer eventuellen Änderung des Studienganges verlangt und nach jeweils drei Jahren die Einhaltung der Bedingungen erneut geprüft werden.

Ein bedingter Verzicht nach Nr. 59.5.5 Buchst. d BBesGVwV kann nur dann erfolgen, wenn das Studium zum nächstmöglichen Termin aufgenommen wird. So ist der Verzicht dann nicht möglich, wenn der Studienbeginn verschoben wird, etwa um eine (neue) Berufsausbildung einzuschieben, auch wenn diese für den beabsichtigten Studiengang von Vorteil ist.

Dagegen bestehen keine Bedenken gegen einen bedingten Verzicht, wenn für das Studium vorgeschriebene Zeiten einer bestimmten praktischen Ausbildung oder Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums absolviert werden.

Nach Nr. 59.5.5 Buchst. e BBesGVwV wird der ausgesprochene Verzicht auf die Rückforderung auch wirksam, wenn „eine Verwendung des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist“. Dieser Nachweis ist dann mühelos zu führen, wenn sich die Verwaltung damit zufrieden gibt, daß die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte nur eine oder zwei erfolglose Bewerbungen vorweist. Im Interesse der Finanzen des Landes sollten mehr Bemühungen (Bewerbungen) bei geeigneten Verwaltungen - auch in den benachbarten Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern - verlangt werden, sofern nicht offenkundig ist, daß Übernahmemöglichkeiten nicht bestehen.

4. Verzicht auf Rückforderung beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst wegen mangelnder Bewährung

In der Vergangenheit ist gemäß Nr. 59.5.5 Buchst. f BBesGVwV auf die Rückforderung von Anwärterbezügen oftmals verzichtet worden, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag ausschied, weil sie oder er angeblich befürchtete, die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen zu können. Es wurde unterstellt, sie oder er sei einer Entlassung „wegen mangelnder Bewährung“ zugevorgekommen, obwohl die gezeigten Leistungen diesen Schluß an sich nicht zuließen.

Eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf kann nach § 44 Abs. 1 LBG zwar jederzeit entlassen werden. Die Sollvorschrift des § 44 Abs. 2 LBG schränkt das Ermessen bei Anwärterinnen und Anwärtern aber stark ein. Der Gesichtspunkt, die Ableistung des (vollen) Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu ermöglichen, hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Erwägungen. Der Verzicht ist vor diesem Hintergrund nur gerechtfertigt, wenn Leistungen und/oder Eignung der Anwärterin oder des Anwärters als so unzulänglich beurteilt werden, daß voraussichtlich das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht werden kann.

Falls aber eine Entlassung durch den Dienstherrn wegen mangelnder Bewährung im Einzelfall nicht zulässig ist, kommt auch ein Verzicht auf Rückforderung nach Nr. 59.5.5 Buchst. f BBesGVwV nicht in Frage.

5. Verzicht auf Rückforderung bei Eheschließung oder Geburt eines Kindes

Ein Ausscheiden aus Anlaß der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes

(Nr. 59.5.5 Buchst. g BBesGVwV) liegt nur dann vor, wenn die Absicht besteht, sich anstelle einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit überwiegend der Haushaltsführung bzw. Erziehung zu widmen. Ein Wechsel der Beschäftigung zur Vermeidung einer zeitweisen berufsbedingten Trennung vom Ehegatten/Kind reicht nicht aus. In Härtefällen kann dann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG geholfen werden.

#### 6. Anwärtersonderzuschläge

Von einer Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen sollte nach § 4 Abs. 2 AnwSZV generell abgesehen werden, wenn ein Beamter oder eine Beamtin aus Anlaß der Geburt oder der Betreuung eines Kindes aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnimmt.

#### 7. Sonstiger Rückforderungsverzicht

Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind die Anwärterinnen und Anwärter so frühzeitig wie möglich darüber zu unterrichten, ob die Übernahme nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes gesichert ist oder nicht. Es ist ein Mindestzeitraum von 3 Monaten vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes anzustreben.

Sofern die positive Mitteilung über die Übernahme erst kurz vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes möglich ist, kommt gleichwohl ein Verzicht nur in Betracht, soweit die Rückforderung eine besondere Härte darstellen würde.

In den Fällen, in denen nur eine Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst angeboten werden kann, sind die Anwärterbezüge nicht zurückzufordern, sofern die Anwärterin bzw. der Anwärter eine solche Beschäftigung ablehnt, weil eine Vollzeitbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes erlangt werden kann.

Der Runderlaß vom 1.11.1985 - VI 150 a - 0333.012 - 59 (2) - wird hiermit aufgehoben.“

Kiel, 6.5. 1998



Minister für Finanzen und Energie  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 9.11. 1998



Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Nordmark